

Im Freistaat Bayern gelten im Sport

gem. der 15. BayIfSMV

(vorbehaltlich weiterer Einschränkungen durch die örtl. Behörden)

für den Zeitraum vom 19. März – 2. April 2022 folgende Einschränkungen

letzte Änderung 19.03.2022

Dies ist vorerst die letzte Änderung, da ab 2. April 2022 sämtliche über Einschränkungen im Sport aufgehoben werden.

Zugang zu Sportstätten haben

Breitensport | Spitzensport

Infektionsschutzkonzept erforderlich

Allgemeine Hygieneregeln und Abstandsempfehlungen sind zu beachten

Sportler bei eigener sportlicher Betätigung | Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Zutritt nach 3G - Regelung ^{1, 2)}

Zuschauer

Zutritt nach 2G - Regelung ¹⁾ und FFP2-Maskenpflicht ⁵⁾

Achtung: Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion sowie Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und Personen, die für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome ausweisen, dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

1) **2G-Regelung** (ausgenommen Kinder unter 14 Jahren)

- Geimpfte Personen** sind asymptomatische, vollständig mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpfte Personen. Abschließende Impfung (Zweitimpfung) liegt mindestens 14 Tage zurück.
- Genesene Personen** sind asymptomatische Personen, bei denen eine mit PCR-Test nachgewiesene Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht länger als 90 Tage zurück und die derzeit nicht infiziert sind.

Von der 2G-Regelung ausgenommen sind minderjährige Schüler bei eigener Sportausübung

2) Bei der **3G-Regelung** haben alle Personen, die nicht geimpft oder genesen sind (ausgenommen Kinder unter 14 Jahren) einen

- PCR-Test oder PoC-PCR-Test, nicht älter als 48 Std., einen
- POC-Antigentest, nicht älter als 24 Std. oder einen
- unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest, nicht älter als 24 Std.

mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 vorzuweisen.

Keinen Testnachweis zu erbringen haben **minderjährige Schüler**, die regelmäßigen Schultestungen unterliegen (gilt auch in der Ferien).

3) Maskenpflicht für Zuschauer im Innenbereich gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, zuverlässig eingehalten wird.